

Der Bürgerantrag vom 01.09.2010 wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nümbrecht am 22.09.2010 in den Betriebsausschuss als zuständigen Fachausschuss verwiesen. Insoweit wird auf die ursprüngliche Drucksachen-Nr. 10/0520 verwiesen. Diese und der Auszug aus der Niederschrift sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

In dem Bürgerantrag vom 01.09.2010 wird beantragt, die Frist für die Dichtheitsprüfung von Hausanschlüssen bis zum Jahr 2025 zu verlängern, da dies das LWG –Landeswassergesetz- so vorsehe.

Stellungnahme:

Das LWG –Landeswassergesetz- regelt die Dichtheitsprüfung der Hausanschlüsse in § 61a LWG. Darin ist festgelegt, dass **bestehende private Abwasserleitungen grundsätzlich bis zum 31.12.2015 einer ersten Dichtheitsprüfung unterzogen** werden müssen.

Gemäß § 61a, Abs. 5 LWG sollen die Gemeinden durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im ABK nach § 53 Abs. 1a LWG oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserkonzept festgelegt sind oder
2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG überprüft.

Von der Regelung 1 hat die Gemeinde Nümbrecht bisher in 2 Gebieten (Niederstaffelbach und Umgebung, Eisenroth mit Gerhardsiefen und Hillenbach) gebrauch gemacht. Zwei weitere Gebiete (Bierenbachtal und die Ortschaften die südlich der Pumpstation Eisenroth liegen) müssen noch als Fremdwassersanierungsgebiete beschlossen werden.

Bei diesen Gebieten wird also die Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung (31.12.2015) vorgezogen.

Zu der Regelung 2 hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 03.08.2010 folgendes mitgeteilt:

Die SÜWVKan –Selbstüberwachungsverordnung Kanal- ist am 01.01.1996 in Kraft getreten. Die erstmalige Untersuchung des öffentlichen Kanalnetzes war in 10 Jahren durchzuführen (bis 2005, Fertigstellung in 2008).

Die Wiederholungsprüfung des gesamten öffentlichen Kanalnetzes ist jeweils in einem Zeitraum von 15 Jahren durchzuführen.

Wenn eine Gemeinde beabsichtigt, eine Satzung für abgegrenzte Teile ihres Gebietes zu erlassen, in der die Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG an die Selbstüberwachung des öffentlichen Kanals gekoppelt ist, muss die Untersuchungshäufigkeit der Selbstüberwachungsverordnung Kanal berücksichtigt werden.

Dies bedeutet, dass die Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG, beginnend mit Inkrafttreten des Landeswassergesetzes 2008, in einem Zeitraum von max. 15

Jahren durchzuführen ist und die **letzte Dichtheitsprüfung 2023** durchgeführt sein muss.

Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich **zwingend**, dass bei einer Verknüpfung mit der Selbstüberwachungsverordnung und einer daraus resultierenden **Verlängerung von Fristen über den 31.12.2015** hinaus erfolgen muss.

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt, das Gemeindegebiet in 9 Teilgebiete einzuteilen und im letzten Teilgebiet die TV-Befahrung entsprechend der SÜWVKan im **Jahre 2023** durchzuführen.

Für die sich aus dieser letzten Untersuchung ergebenden Sanierung hätte man noch 2 Jahre, also **bis 2025**, Zeit.

Diese Vorgehensweise ist bereits mit der Bezirksregierung abgestimmt.

Der Plan mit den abgegrenzten Untersuchungsgebieten wird in der Sitzung vorgelegt und erläutert.